

# RS Vwgh 1989/3/16 88/14/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 358;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/14/0170 E 15. Februar 1983 RS 1(betreffend eine einem Rechtsanwalt ähnliche Tätigkeit)

## Stammrechtssatz

Für die Tätigkeit, zu der die einschlägigen Berufsvorschriften den Rechtsanwalt berechtigen, ist wesentlich und typisch, daß die die rechtliche Beratung und Vertretung von Klienten in dem weitesten Ausmaß und Umfang umfaßt, der denkbar ist. Eine Tätigkeit, die sich auf einem gegenüber diesem weiten Feld verschwindend kleinen Sektor vollzieht, ist keine der Tätigkeit eines Rechtsanwaltes ähnliche im Sinne des § 22 Abs 1 Z 1 EStG 1972.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140067.X07

## Im RIS seit

16.03.1989

## Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)